

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)**

26 (28.6.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524527](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524527)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1864.** Dienstag, 28. Juni. **N<sup>o</sup>. 26.**

## Bekanntmachungen.

1) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1863 geborenen, sowie aller älteren aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiemit aufgefordert, bis zum 30. Juli d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betreffenden Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termins werden ärztliche Bescheinigungen über geschehene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusetzenden Terminen von dem Impfarzte entgegengenommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschehene Impfung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungs-Bekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. begleicht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Juni 17.

2) Das am 14. September 1860 deponirte Testament des verstorbenen Fabrikanten Carl August Becker hieselbst soll am 29. Juni, Morgens 11 Uhr, publicirt werden.

Oldenburg, 1864 Juni 21. (Amtsgericht Abth. I.)

3) Der Proprietair Diedrich Christoph Kloppenburg hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Sophie Catharine Lachner hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

4) Gefunden: 1 Portemonnai mit Silbergeld, 2 Taschentücher, 1 Gürtel, 1 Manchette, 1 silberne Taschenuhr, 1 goldenes Medaillon.

## Verpflegungsgelder im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital betr.

Die Ausgaben des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals hieselbst werden bekanntlich, abgesehen von der bei Errichtung demselben vom hochseligen Großherzoge zugelegten Rente, hauptsächlich von den von den Kranken selbst oder den für dieselben haftenden Cassen

zu entrichtenden Verpflegungsgeldern bestritten und haben letztere von anfänglich 21 Grote bei den seither gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse leider auf 10 gr. 5 sw. erhöht werden müssen, ohne daß eine Herabsetzung dieses Satzes für die nächste Zeit wieder in Aussicht steht. Wenn nun auch trotzdem die Frequenz von ca. 500 im Jahre aufgenommenen Kranken (1842, 1843) bis zu 1085 (1863) gestiegen und nach Maßgabe der verfloffenen Monate des laufenden Jahres auch für die Folge eine Zunahme und somit anzunehmen ist, daß sich die Ueberzeugung von der vortrefflichen Einrichtung und segensreichen Wirkung des Hospitals immer weiter Bahn brechen wird, so ist doch nicht zu läugnen, daß sich zur Zeit noch Manche, namentlich auch Armencommissionen in den ländlichen Gemeinden, aus übel angewandter Sparsamkeit durch die Höhe der Verpflegungsgelder abschrecken lassen, für arme Kranke in den geeigneten Fällen das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital in der Ausdehnung in Anspruch zu nehmen, wie dies nach der ganzen Einrichtung desselben geschehen könnte, obgleich verschiedene Petitionen um Herabsetzung der Verpflegungskosten zeigen, wie sehr sie davon überzeugt sind, daß für die Kranken an sich ein besseres Unterkommen wohl nicht zu finden wäre.

Die Ansicht der Hospitaldirektion, der mit der Verwaltung zunächst betrauten Behörde, in dieser Angelegenheit anlangend, so hat dieselbe sich über eine von einer kirchenrätlichen Versammlung zu Oldenbrok vor einiger Zeit an Großh. Regierung gerichtete Petition, um Ermäßigung der Verpflegungskosten im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, folgendermaßen geäußert:

... eine Herabsetzung der Verpflegungsgelder kann nicht Statt finden, wenn der dadurch entstehende Ausfall nicht sofort durch eine entsprechende anderweitige Einnahme gedeckt wird, und dies wird in anderer Weise nicht geschehen können, als durch einen Zuschuß aus der Staatscasse.

Eine allgemeine Herabsetzung der Verpflegungsgelder hält die Hospitaldirektion übrigens nicht für erforderlich, da für alle Kranke, welche auf Kosten öffentlicher Cassen oder Fonds verpflegt werden (und dies ist die bei weitem größte Zahl) die Herabsetzung nur diesen Cassen zu Gute kommen würde, die einer solchen Erleichterung nicht bedürfen. Dahin sind zu rechnen die Hofcasse, die Militaircasse, der Generalarmenfonds und andere Fonds, die Armeencassen der weltlichen Gemeinden, die Gesellenkrankencassen und die Dienstbotenkrankencasse.

So viel als man diesen Cassen in den Verpflegungsgeldern erlasse, würde die Staatscasse ersetzen müssen, wozu ein genügender Grund nicht vorzuliegen scheint. Insbesondere werden die Armeencassen der weltlichen Gemeinden für kranke hilfbedürftige Gemeindeangehörige, für welche die Armencommissionen bezw. die

Armenngemeinden doch vorzugweise Opfer zu bringen bereit sein sollen, eben sowohl die vollen Verpflegungsgelder zahlen können, als andere öffentliche Cassen.

Eine Ermäßigung der Verpflegungsgelder scheint der Direktion nur wünschenswerth

1) für selbstzahlende unbemittelte Kranke, denen die Zahlung des vollen Sazes drückend ist und die aus Armenmitteln nicht unterstützt werden.

2) für verschämte Arme, welche aus Armenmitteln der weltlichen Gemeinden nicht unterstützt werden und für welche die Kosten aus kirchlichen Armenmitteln bestritten werden.

Die kirchliche Armenpflege soll sich vorzugsweise der verschämten Armen annehmen. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sind aber in der Regel zu gering, um daraus die Kosten der Verpflegung jener Kranken im Hospital oft oder für eine längere Zeit bestreiten zu können.

Soll die Ermäßigung der Verpflegungsgelder für Kranke jener Art (Ziff. 1 u. 2) aber von wirklichem Nutzen sein, so werden solche mindestens für den Tag auf 7 $\frac{1}{2}$  gr., außer den Arzneikosten, herabgesetzt werden müssen, und was dadurch in der Einnahme ausfiel, würde aus der Staatscasse ersetzt werden müssen. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ermäßigung zu bewilligen sei, würde nach dem Erachten der Direktion ihr zustehen müssen, und zwar auf Grund genügender Zeugnisse der betreffenden Heimathsbehörden der Kranken (Gemeindevorstand, Magistrat, Kirchenrath oder Amt).

Daß die Staatskasse in diesen Fällen den Ausfall der Einnahme decke, hält die Hospitaldirektion aber für völlig begründet, da das Hospital eine Staatsanstalt ist, welche ihrer Bestimmung gemäß auch minder bemittelten Staatsangehörigen möglichst zugänglich sein soll, um auch sie an den Wohlthaten der Anstalt theilnehmen zu lassen.

Daß das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital einen eignen Fonds besitzt, dessen Einkünfte für das Hospital verwandt werden, kann kein Grund sein, der Hospitalcasse den erforderlichen Zuschuß aus der Staatscasse zu versagen, da der Staat hier eben so wie bei anderen Staatsanstalten dasjenige wird zuschießen müssen, was nothwendig ist, damit der Zweck der Anstalt erreicht werde. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob eine Anstalt besonderes Stiftungsvermögen besitzt, wie denn auch bei anderen Staatsanstalten mit eigenem Vermögen (z. B. bei den Gymnasien) die erforderlichen Staatszuschüsse dennoch und mit Recht geleistet werden.

Wie viel für den gedachten Zweck vom Staate etwa jährlich zuzuschießen sein möge, ist schwer zu beurtheilen, da sich im Voraus mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht berechnen läßt, wie viel

Verpflegungstage jährlich für Kranke jener Art anzunehmen sind. Nach dem Erachten der Hospitaldirektion wird es genügen, wenn für diesen Zweck vorläufig für die nächste Finanzperiode ein jährlicher Zuschuß bis zu 500  $\mathfrak{f}$  in Aussicht genommen wird. Die Hospitaldirektion bittet daher die Bewilligung des Zuschusses in diesem Betrage zu beantragen. Endlich würde es erwünscht sein, wenn Großh. Regierung, etwa regelmäßig jährlich, bekannt machen wollte, aus welchen zu ihrer Verfügung stehenden allgemeinen Fonds Beihilfen zu den Kosten der Verpflegung von Kranken der gedachten Art im Hospitale bewilligt werden können, und nach welchen Grundsätzen dabei verfahren wird. Manchen Leidenden, denen es unbekannt ist, zu jenem Zweck eine Beihilfe erlangen zu können, würde dadurch eine Wohlthat erzeugt werden.

Die Hospitaldirektion.

### Allerlei.

Nach verschiedenen kürzlich eingelaufenen Anzeigen scheint die Magistratsbekanntmachung vom 14. März 1809 vielfach nicht mehr gehörig beachtet zu werden und scheint es daher angemessen daran zu erinnern, daß nach jener Bekanntmachung bei 10  $\mathfrak{g}$ . Brüche alle mit Thorwerken, Planken und Thüren versehenen Plätze, Häufigen und Gänge, sowie die Thorwerke der Ställe und Wohnungen — mit Ausnahme selbstredend derjenigen in denen noch Menschen auf sind oder aus- und eingehen — am Abend mit dem Schlage 12 Uhr verschlossen gehalten, und bei allen Bauten die Leitern nach geendigter Arbeit abgenommen und in Häusern oder auf Plätzen in Verwahrsam genommen werden sollen.

Desgleichen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kellerlufen an den Straßen wegen der durch muthwilliges Deffnen solcher Lufen während der Dunkelheit entstehenden Gefahr, sowie auch zum Zweck, damit der Raum unter den Lufen nicht als Schlupfwinkel dienen könne, nach genannter Magistratsbekanntmachung Nachts verschlossen, oder wenigstens so eingerichtet sein müssen, daß sie von Außen nicht geöffnet werden können.

Kann ein augenblickliches Deffnen der Kellerlufen während der Dunkelheit nicht vermieden werden, so muß Jemand mit einer brennenden Leuchte so lange dabei bleiben, bis sie gehörig wieder verschlossen sind, bei 5  $\mathfrak{g}$ . bis 1  $\mathfrak{f}$  Brüche. (Magistratsbekanntmachung vom 27. Sept. 1819 Gesesammlung Band IV, Heft 1, pag. 81.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

